Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 2 und Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungs- mit Grünordnungsplan "Sondergebiet für regenerative Energien / Sonnenenergie Poign – westlich der A93"; Zusammenfassende Erklärung

Vorbemerkung:

Die Änderung beinhaltet für das im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Flurstück 160 der Gemarkung Poign die Darstellung eines Sondergebietes für regenerative Energien. Für den gegenständlichen Bereich wurde im Parallelverfahren der vorhabenbezogene Bebauungs- mit integriertem Grünordnungsplan "Sondergebiet für regenerative Energien / Sonnenenergie Poign – westlich der A93" aufgestellt.

Umweltbelange:

Im Umweltbericht sind alle zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter eingehend untersucht worden. Der Geltungsbereich wird als Gebiet geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild eingestuft. Es sind nur geringe Beeinträchtigungen auf das Schutzgut "Mensch" zu erwarten. Auf Tiere und Pflanzen sowie auf biologische Vielfalt ergeben sich keine oder nur unerhebliche Beeinträchtigungen. Positive Auswirkungen entstehen durch Biotopneuschaffung. Das Schutzgut Boden wird nur unerheblich beeinträchtigt. Eine deutliche Verminderung der Bodenbearbeitung hat positive Auswirkungen während der Dauer der PV-Nutzung. Das Schutzgut Wasser wird nur unerheblich beeinträchtigt. Es ist keine oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung des Klimas zu erwarten. Das Landschaftsbild wird nur gering beeinträchtigt. Es ist keine Beeinträchtigung von sonstigen Sachgütern zu erwarten. Die Anwendung Kulturoder naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Ermittluna mit des Ausgleichsflächenumfangs und die Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen sind in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt. Insbesondere wurden die Ausgleichsflächen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt.

Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

- a) Landratsamt Regensburg, Sachgebiet S 31:
 Wasser- und bodenschutzrechtliche Aspekte (Wasserschutz,
 Überschwemmungsgebiete, Oberflächengewässer, Altlasten oder
 Verdachtsflächen, Beachtung der
 Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und technische Regelungen zur
 Einleitung in das Grundwasser
- b) Landratsamt Regensburg, Sachgebiet S 41:
 Ausfertigung des Flächennutzungsplanes (redaktionelle und formale Anforderungen)

- c) Landratsamt Regensburg, Sachgebiet L 18:
 Denkmalvermutung aufgrund der nahe gelegenen Bodendenkmäler D-3-7038-0056 (Paläolithische Freilandstation, Siedlung Jungstein- und Bronzezeit) und D-3-7038-0058 (Endpaläolithische Freilandstation, Siedlung Jungstein- und Bronzezeit)
- d) Landratsamt Regensburg, Sachgebiet L 22: Vermeidung einer Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer durch Lichtreflexionen der Solarmodule
- e) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
 Empfehlung zur Beschränkung der Kompensationsflächen auf die Extensivflächen im Sondergebiet und Gewährleistung eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, Rückführung des Sondergebietes und der Ausgleichsflächen zu einer landwirtschaftlichen Nutzung nach Nutzungsaufgabe, Ausschluss forstlicher Belange
- f) Autobahndirektion Südbayern: Bauverbotszone von 40 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemäß § 9 Abs. 1 FStrG, keine Heranziehung des Begleitgrüns der Autobahn als erforderliche Eingrünung, Ausschluss des Anspruchs auf Reduzierung / Beseitigung der Straßenbepflanzung aufgrund etwaiger Beschattung / Ablehnung Behinderung der Freiflächenphotovoltaikanlage, einer Leitungsverlegung der A 93, innerhalb des Grundstücks Abhilfemaßnahmenvorbehalt Fall Blenduna für den der der Verkehrsteilnehmer von Reflexionen der Anlage, Verbot von Werbeanlagen, Ausschluss von Beeinträchtigungen des Verkehrs während der Bauphase
- g) Regierung der Oberpfalz, Fachstelle Landesplanung: Vorbelastung des Standorts im unmittelbaren Bereich der Anschlussstelle im Sinne des LEP Grundsatzes 6.2.3, Ausnahme vom Anbindungsgebot gemäß LEP Ziel 3.3
- h) Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd: Trinkwasserleitung und Schutzstreifen zur Einschränkung der Überbauung
- i) Staatliches Bauamt:
 Mindestabstand von 20 m (Fahrbahnrand St 2143 geplante Anlage)
- j) bayernets GmbH;
 Gashochdruckleitung und Schutzstreifen zur Einschränkung der Überbauung,
 Ausschluss Beschädigung und Gefährdung
- k) Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern:
 Braunkohleverleihung "Louisenzeche II" (Bergwerkseigentum) und einhergehendes Gewinnungsrecht der Stadt Regensburg, Verständigung des Bergamtes von altbergbaulichen Relikten

Alle im Rahmen des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen wurden von der Gemeinde beschlussmäßig gewürdigt und das Ergebnis den betroffenen Stellen mitgeteilt.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Von Bürgern wurden folgende Einwendungen thematisiert:

Einschränkung der der Jagdgenossenschaft obliegenden Hege und Hegepflichten, Lebensräume der heimischen Tierwelt sichern, Wegfall von Bejagungsflächen und Auswirkungen auf den Jagdpachtvertrag, Einarbeitung von Auswirkung zur Blendgefahr über das Niederwild hinaus auf das Hochwild und die Vogelwelt (Greifvögel), Zersiedelung der Landschaft, Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer aufgrund leichter Hanglage, Monierung eines fehlenden städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (Energie), Verhinderung einer direkten Netzeinspeisung in Seedorf und Poign, Beeinträchtigung der Siedlungsstrukturen durch Überschreitung der 10 ha-Grenze (Gesamtgröße der 3 geplanten Photovoltaikanlagen).

Alle im Rahmen des Verfahrens eingegangenen Einwendungen und Hinweise wurden von der Gemeinde beschlussmäßig gewürdigt und das Ergebnis den Bürgern mitgeteilt.

Zusammenfassung:

Ziel der vorliegenden Planung ist eine bodenschonende Entwicklung von regenerativen Energien an einem vorbelasteten Standort an der Autobahn. Anderweitige Planungsmöglichkeiten haben sich nicht ergeben. Alternativen zu dieser Planung bestanden nicht, da ansonsten schwerwiegende Eingriffe in das Natur- und Landschaftsbild hingenommen hätten werden müssen.

Pentling, 28.06.2018

Barbara Wilhelm

1. Bürgermeisterin